

A.2 Fruchtfolgeflächen

Staatsratsentscheid: **14.06.2017**

Beschluss durch den Grossen Rat: **08.03.2018**

Genehmigung durch den Bund: **01.05.2019**

Interaktion mit anderen Blättern: **A.1, A.3, A.12, C.1**

Raumentwicklungsstrategie

- 1.1: Gute Rahmenbedingungen für eine vielfältige und wettbewerbsfähige Landwirtschaft schaffen
- 1.2: Unverbaute Flächen in der Rhoneebene freihalten
- 3.6: Die Siedlung begrenzen, um Räume für die Landwirtschaft und die Natur zu bewahren

Instanzen

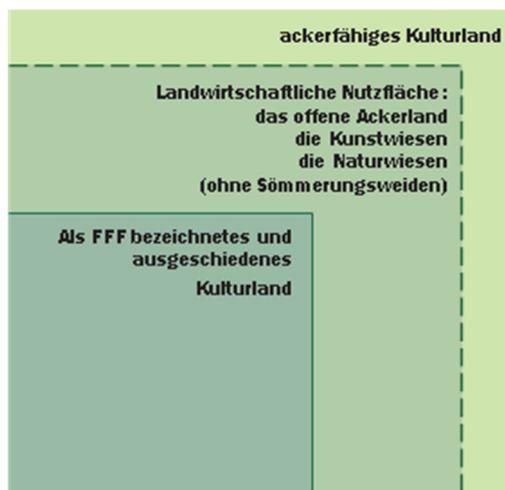
Zuständig: DRE

- Beteiligte:**
- Bund
 - Kanton: DLW, DUW, DWFL, KAR3
 - Gemeinde(n): Alle
 - Weitere: Landwirtschaftliche Organisationen

Ausgangslage

Ziel der Raumentwicklung ist eine haushälterische Nutzung des Bodens, um insbesondere genügend Flächen geeigneten Kulturlandes zu erhalten und damit zur Sicherstellung der Grundversorgung der Schweiz beizutragen. In diesem Sinne und um die Infrastruktur- und Siedlungsentwicklung zu lenken, müssen die bestgeeigneten Landwirtschaftsflächen geschützt werden, insbesondere durch deren Inventarisierung als Fruchtfolgeflächen (FFF). Dabei handelt es sich gemäss Art. 26 der Verordnung über die Raumplanung (RPV) um Gebiete, welche für die Landwirtschaft geeignet sind; sie umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen.

Angepasstes Schema des ARE, Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF, Vollzugshilfe, 2006



Auf Bundesebene reiht sich der Schutz des besten ackerfähigen Kulturlandes in die Politik der nachhaltigen Entwicklung ein, deren Grundlage in der Bundesverfassung verankert ist. Um eine ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne von Art. 1 Raumplanungsgesetz (RPG) zu gewährleisten, hat der Bundesrat am 8. April 1992 den Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP-FFF) beschlossen. Der SP-FFF trägt zum quantitativen Bodenschutz, zum langfristigen Erhalt des besten ackerfähigen Kulturlandes und zur Sicherstellung von Grünräumen zwischen überbauten Flächen bei.

Fruchtbares ackerfähiges Kulturland zu erhalten, ist zudem eine der Strategien der Agrarpolitik, da auf dieser Ressource die landwirtschaftliche Produktion und die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen gründen. Dennoch gehen weiterhin bedeutende Flächen verloren, insbesondere für Wohnbauten und Infra-

A.2 Fruchtfolgeflächen

strukturen. Der Bundesrat hat für die gesamte Schweiz die Ausdehnung der FFF festgelegt und ihre Verteilung zwischen den Kantonen gemäss Artikel 29 RPV vorgenommen. Die als FFF klassierten Flächen unterstehen einem erhöhten Schutz.

Der Kanton Wallis hat in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und gemäss Art. 28 RPV die ihm durch den Sachplan zugeteilten 7'350 Hektaren FFF abgegrenzt und auf Karten übertragen. Der Kanton muss diese Flächen gemäss SP-FFF durch Massnahmen der Raumplanung trotz des zunehmenden Drucks, namentlich aufgrund der Infrastruktur- und Siedlungsentwicklung sichern. Ein Teil der inventarisierten FFF ist jedoch innerhalb der nicht überbauten Bauzone klassiert und folglich langfristig nicht sichergestellt. Gemäss der letzten Nachführung der Daten, welche am 30.09.2012 dem Bund übermittelt wurde, umfasst die Gesamtbilanz 7343 ha FFF, davon stehen etwas mehr als 200 ha FFF in Konflikt mit anderen Nutzungen und ca. 20 ha FFF gingen aufgrund grosser Infrastrukturprojekte von nationaler Bedeutung (A9, NEAT und Dritte Rhonekorrektur) verloren. Eine Nachführung der Daten und eine Gesamtüberprüfung der Situation bezüglich FFF ist in Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes der Dritte Rhonekorrektur und der Bauzonen- und Dimensionierung vorgenommen worden. Dieses Vorgehen ist ebenfalls mit den laufenden Diskussionen auf nationaler Ebene abzustimmen, insbesondere im Rahmen der Revision des SP-FFF.

Ausserdem hat der Erhalt der besten landwirtschaftlichen Böden für den Kanton Wallis eine besondere strategische Bedeutung, da die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Walliser Wirtschaft leistet. Falls der Kanton günstige landwirtschaftliche Produktionsbedingungen erhalten will, gilt es neben dem ursprünglichen Ziel, die wirtschaftliche Landesversorgung in Krisenzeiten zu gewährleisten (z.B. Umweltkatastrophen, Krieg, Klimaereignisse), auch dem Aspekt des nachhaltigen Schutzes des besten und einfach zu bewirtschaftenden Bodens Rechnung zu tragen. Schliesslich erfordern der steigende Siedlungsdruck auf die Landwirtschaftsflächen und der Bau öffentlicher oder privater Grossprojekte ein besonderes Augenmerk von Seiten des Kantons bezüglich der Sicherstellung der besten landwirtschaftlichen Böden. Der Kanton unterstützt die Überlegungen in Zusammenhang mit den FFF auf überkommunaler, regionaler Ebene oder auf Ebene der Agglomerationen, um die Frage der Kompensationen bei Grossprojekten zu lösen.

Der Kanton muss somit aufzeigen, wie er die besten landwirtschaftlichen Böden, insbesondere die FFF, langfristig sichern will. Es ist folglich unumgänglich die FFF, ihre Kompensationen sowie die Sanierung degradierter Landwirtschaftsflächen oder die Neuerhebung von Flächen in die Überlegungen auf kantonaler Ebene aktiv miteinzubeziehen.

Koordination

Grundsätze

1. Schützen der FFF und deren Qualität, um das beste ackerfähige Kulturland auf kantonaler Ebene zu erhalten und Gewährleisten des kantonalen FFF-Kontingents im Sinne des SP-FFF.
2. Zuweisen der FFF in die Landwirtschaftszone.
3. Betrachten gewisser Flächen innerhalb einer Zone mit späterer Nutzungszulassung, in Abbau- und Deponiezonen sowie in Golfplätzen, innerhalb ökologischer Ausgleichsflächen und innerhalb des Gewässerraums ausnahmsweise als FFF, sofern sie die FFF-Qualitätskriterien erfüllen.
4. Suche nach Lösungen – im Falle der Realisierung von ökologischen Kompensationsmassnahmen – die die Qualität der FFF erhalten und als Fläche zur Förderung der Biodiversität im Sinne der Landwirtschaftsgesetzgebung gelten, in Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern.
5. Bewilligen weiterer Beanspruchungen von FFF nur wenn die Bedingungen von Art. 30 Abs. 1bis RPV eingehalten sind und/oder falls im Rahmen einer Interessensabwägung überprüft wurde, dass keine andere Lösung ohne die Beanspruchung von FFF möglich ist.
6. Kompensieren sämtlicher beanspruchten FFF durch Flächen, welche die FFF-Qualitätskriterien erfüllen – oder diese innerhalb einer Frist von einem Jahr zu erfüllen vermögen. Dies erfolgt auf Stufe Gemeinde oder im Einvernehmen mit der Dienststelle, welche mit der Raumplanung beauftragt ist sowie mit allen

A.2 Fruchtfolgeflächen

betroffenen Gemeinden im Rahmen eines gemeindeübergreifenden oder kantonalen Vorgehens. Dies gilt auch für FFF, die gemäss Grundsatz 3 festgelegt wurden und die den FFF-Qualitätskriterien nicht mehr genügen.

7. Beantragen einer Reduktion des kantonalen FFF-Kontingentes und in letzter Instanz Anpassen des Sachplanes bei FFF-Verlusten und nach systematischer Suche nach möglichen Kompensationen, die durch Projekte des Bundes oder durch Projekte von nationaler Bedeutung entstehen.
8. Prüfen bei der Suche nach Kompensationsflächen der Möglichkeit degradierte Landwirtschaftsflächen zu sanieren oder neue Flächen zu erheben.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) achtet, dass die besten ackerfähigen Böden langfristig erhalten werden und das vom Bund festgelegte kantonale FFF-Kontingent eingehalten ist;
- b) führt das kantonale FFF-Inventar nach;
- c) sorgt dafür, dass die FFF den Landwirtschaftszonen zugewiesen werden (Art. 30 RPV);
- d) informiert den Bund innert nützlicher Frist über FFF-Verluste von mehr als 3 ha (Art. 46 RPV);
- e) verfolgt die Veränderungen bei Lage, Umfang und Qualität der FFF und teilt die Veränderungen dem Bundesamt für Raumentwicklung mindestens alle 4 Jahre mit (Art. 30 RPV).

Die Gemeinden:

- a) informieren sich bei der Dienststelle, welche mit der Raumplanung beauftragt ist, vor jeglichen Planungsmassnahmen über den Stand der FFF auf ihrem Gebiet;
- b) treffen für den qualitativen und quantitativen Schutz der FFF die notwendigen raumplanerischen Massnahmen (z.B. Zuweisung in die Landwirtschaftszone, Festlegen von spezifischen Vorschriften);
- c) begründen in einem Bericht, welcher der zuständigen Stelle vorzulegen ist, sämtliche beanspruchte FFF und schlagen flächengleiche Kompensationen von entsprechender Qualität vor;
- d) stellen sicher, dass die Qualität der FFF geschützt wird und untersagen jegliche Aktivitäten, welche zur Degradierung des Bodens führen kann.

Dokumentation

DRE, **Methodologische Anleitung – Klassifikation der Böden in Fruchtfolgeflächen (FFF)**, 2016

ARE, **Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF – Vollzugshilfe 2006**, 2006

GRB, ARW, **Landwirtschaftszonen – Konflikte mit Landwirtschafts- und Rebbauf Flächen**, DRP, 1996

ARE, BLW, **Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF)**, 1992/1997